

Statuten des Vereins

European Dialogue



18. September 2019

§ 1: Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

Der Verein führt den Namen „European Dialogue - Die interaktive und kreative Dialog-Plattform für Ideen mit Zukunft um Europa!“

Kurzbezeichnung: „European Dialogue“ oder „ED“.

(1) Er hat seinen Sitz in Graz und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Europa.

§ 2: Zweck

Der Verein versucht eine Verbindungsbrücke zwischen den Bürgerinnen und Bürgern aufzubauen, um mittels eines Dialogs den Austausch und die Anregungen neuer Ideen sowie Impulse auf europäischer und kultureller Ebene zu unterstützen und zu fördern. Dabei tritt European Dialogue unter Berücksichtigung einer strengen Überparteilichkeit für eine aktive Bürgergesellschaft ein, welche durch eine verstärkte Kommunikation und Auseinandersetzung auf europäischer und kultureller Ebene erreicht werden soll.

Der Verein setzt sich für eine nachhaltige europäische Informations- und Bewusstseinsbildung ein. Weiters zeichnet sich der Verein durch grenzüberschreitende Projekte und Veranstaltungen aus. Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.

§ 3: Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

(1) Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.

(2) Als ideelle Mittel dienen:

- a) Die Organisation von Veranstaltungen, Vorträgen sowie Seminaren
- b) Ebenso Studienreisen und Symposien
- c) Öffentlichkeitsarbeit und die Veranstaltung von Workshops
- d) Die Unterstützung von Initiativen und Projekten, die dem Vereinszweck dienen;
- e) die Zusammenarbeit mit anderen Organisationen und Institutionen in Europa, die ähnliche Ziele verfolgen.
- f) Einrichtung und Betreuung einer Vereinshomepage
- g) Karitative und kulturelle Projekte

(3) Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch

- a) Mitgliedsbeiträge und einer allfälligen Beitrittsgebühr;
- b) Erträge aus Veranstaltungen und Projekten;
- c) Publikationen
- d) Sponsoring
- e) Förderungen und Subventionen
- f) Vereinsfeste
- g) Spenden, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen.

§ 4: Arten der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, fördernde und Ehrenmitglieder.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind jene, die durch einen schriftlichen Mitgliedsantrag, vom Vorstand bestätigt wurden.
- (3) Fördernde Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrags fördern.
- (4) Ehrenmitglieder sind Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein und/oder den Vereinszweck ernannt werden.

§ 5: Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden.
- (2) Über die Aufnahme von ordentlichen und fördernden Mitgliedern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- (3) Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorsitzenden oder der Generalversammlung durch den Vorstand.

§ 6: Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch jederzeitigen freiwilligen Austritt, durch Streichung, durch Ausschluss oder durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit.
- (2) Der Austritt ist dem Vorstand schriftlich bekannt zu geben. Die Verpflichtung zur Bezahlung noch nicht beglichener Mitgliedsbeiträge bleibt davon unberührt.
- (3) Der Vorstand kann ein Mitglied streichen, wenn dieses trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung unter Setzung einer angemessenen Nachfrist länger als sechs Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein kann vom Vorstand auch wegen Verletzung anderer Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.

Ebenso nach § 7 (6). Der Verein ist nicht verpflichtet, denn bereits bezahlten Mitgliedsbeitrag zurückzuerstatten. Gegen den Ausschluss ist eine Berufung nicht zulässig.

- (5) Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den im Abs. 4 genannten Gründen von dem Vorstand über Antrag der Generalversammlung oder des Vorsitzenden beschlossen werden. Für einen solchen Beschluss ist eine Zweidrittelmehrheit erforderlich.

§ 7: Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen und den Ehrenmitgliedern zu.
- (2) Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- (3) Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- (4) Die Mitglieder sind in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit und finanzielle Gebarung des Vereins zu informieren. Wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen verlangt, hat der Vorstand den betreffenden Mitgliedern eine solche Information auch sonst binnen vier Wochen zu geben.
- (5) Die Mitglieder sind vom Vorstand über den geprüften Rechnungsabschluss (Rechnungslegung) zu informieren. Geschieht dies in der Generalversammlung, sind die Rechnungsprüfer einzubinden.
- (6) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach besten Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- (7) Die ordentlichen und fördernden Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von dem Vorstand beschlossenen Höhe verpflichtet.
- (8) Der Vorstand kann aufgrund des Antrages des/der Generalsekretärs(in) beschließen, den Mitgliedsbeitrag unter besonderen Umständen, für sozial schwächer gestellte Personen verhältnismäßig zu senken. Dabei stellt die Hälfte des Mitgliedsbeitrags die Ermäßigungsgrenze dar. Die betroffene Person muss dabei einen Nachweiß erbringen, der ihre finanzielle berücksichtigende Situation darlegt.

§ 8: Vereinsorgane

Organe des Vereins sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), der Vorstand (§§ 11 bis 13), das Kuratorium (§14), die Rechnungsprüfer (§ 15) und das Schiedsgericht (§ 16).

§ 9: Generalversammlung

- (1) Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
- (2) Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - a. Beschluss des Vorstands oder der ordentlichen Generalversammlung,

- b. schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder,
 - c. Verlangen der Rechnungsprüfer (§ 21 Abs. 5 erster Satz VereinsG),
 - d. Beschluss der/eines Rechnungsprüfer/s (§ 21 Abs. 5 zweiter Satz VereinsG, § 11 Abs. 2 dritter Satz dieser Statuten),
 - e. durch Beschluss eines gerichtlich bestellten Kurators (§ 11 Abs. 2 letzter Satz dieser Statuten) binnen vier Wochen statt.
- (3) Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens drei Wochen vor dem Termin schriftlich oder per E-Mail (an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene E-Mail-Adresse) einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand (Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c), durch die/einen Rechnungsprüfer (Abs. 2 lit. d) oder durch einen gerichtlich bestellten Kurator (Abs. 2 lit. e).
- (4) Anträge zur Generalversammlung sind mindestens zehn Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich oder per E-Mail einzureichen.
- (5) Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen und die Ehrenmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (6) Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Ausgenommen davon ist § 11(12).
- (7) Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen in der Regel mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Beschlüsse, gem. § 11(12) sowie mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (8) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Vorsitzende, in dessen/deren Verhinderung sein/e Stellvertreter/in. Ist auch diese/r verhindert so übernimmt der Generalsekretär/in den Vorsitz in der Generalversammlung.

§ 10: Aufgaben der Generalversammlung

- (1) Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:
- a) Entgegennahme und Genehmigung des Tätigkeitsberichts, des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der Rechnungsprüfer;
 - b) Wahl, Bestellung und Enthebung §11 (12) der Mitglieder des Vorstands und der Rechnungsprüfer;
 - c) Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Rechnungsprüfern und Verein;
 - d) Entlastung des Vorstandes für die abgelaufene Funktionsperiode
 - e) Antrag an den Vorstand auf Verleihung oder Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft
 - f) Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereins;
 - g) Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

§ 11: Vorstand

- (1) Der Vorstand kann aus bis zu 12 Mitgliedern bestehen, und zwar aus mindestens einem/einer Vorsitzenden, einem/einer Stellvertretenden Vorsitzenden, einem/einer Generalsekretär/in, einem/einer Finanzbeauftragten, und weiteren Mitgliedern, die vom Vorstand mit bestimmten Aufgaben betraut werden können.
- (2) Der Vorstand, der von der Generalversammlung gewählt wird, hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds das Recht, an seine Stelle für den Rest der Funktionsperiode ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Ausgenommen davon ist §11 (10 lit.b). Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- (3) Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- (4) Bei der Vorstandssitzung sind alle Vorstandsmitglieder, Rechnungsprüfer und geladene Personen teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die Vorstandsmitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme.
- (5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist. Besteht der Vorstand nur aus zwei Mitgliedern, welche zugleich die nach dem Gesetz erforderliche Mindestanzahl darstellt, so ist eine Einstimmigkeit der gefassten Beschlüsse erforderlich.
- (6) Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig.
- (7) Der Vorstand wird vom/von der Vorsitzenden, bei Verhinderung von seinem/seiner/ihrem/ihrer Stellvertretenden Vorsitzenden, schriftlich oder mündlich einberufen. Sind auch diese auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, übernimmt der/die Generalsekretär/in diese Funktion. Der/die Vorsitzende kann externe Personen als Auskunftspersonen zu den Sitzungen beiziehen.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. § 11 (5) gilt sinngemäß. Ausgenommen davon ist § 6 (5).
- (9) Bei Bedarf kann der Vorstand Beschlüsse auch in einem Umlaufverfahren per E- Mail fassen. Hierfür ist von jedem Vorstandsmitglied, welches das Umlaufverfahren einleitet, eine angemessene Frist für Antworten zu setzen. Das Ausbleiben einer Antwort von einem Vorstandsmitglied innerhalb der gesetzten Frist wird als Stimmenthaltung gewertet. Ansonsten gelten die Bestimmungen des § 11 (8) sinngemäß. Ein Beschluss wird mit Einlangen der letzten Stimme, bei ausbleibenden Stimmen mit Ablauf der gesetzten Frist wirksam.

(10)a) Den Vorsitz führt die/der Vorsitzende. Wenn die/der Vorsitzende verhindert ist, gehen alle seine Funktionen zunächst auf die/den Stellvertretende(n) Vorsitzende(n) über. Ein Aufenthalt in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union gilt nicht als Verhinderung.

(b) Im Falle der dauernden Erledigung der Stelle der/des Vorsitzenden hat der Vorstand umgehend die Generalversammlung einzuberufen um eine(n) neue(n) Vorsitzende(n) zu wählen.

(11) Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds zudem durch Enthebung (Abs. 12), durch Verletzung der Überparteilichkeit § 13 Abs. 7, durch einen schriftlichen Rücktritt (Abs. 13) oder auf Vorschlag des Vorstandes während einer Funktionsperiode, durch Gegenzeichnung der/des Vorsitzenden.

(12) Die Generalversammlung kann den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Für eine Enthebung ist eine persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder erforderlich sowie eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen notwendig.

(13) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Vorstand kann bei Ausscheiden eines seiner Mitglieder ein anderes wählbares Mitglied kooptieren. Die Rücktrittserklärung ist innerhalb einer Woche ab der Bekanntgabe schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Rücktritt ist mit der schriftlichen Einlangung gültig. Eine Ausnahme davon bildet §11 (lit.b)

§ 12: Aufgaben des Vorstands

(1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist das „Leitungsorgan“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

(2) In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung eines Arbeitsprogramms und Durchführung desselben;
- b) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- c) Vorbereitung und Einberufung der Generalversammlung in den Fällen des § 9 Abs. 1 und Abs. 2 lit. a – c dieser Statuten;
- d) Aufnahme und Ausschluss von ordentlichen und fördernde Vereinsmitgliedern;
- e) Ernennung / Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft isd § 5 (3) und §6 (5).
- f) Ernennung und Abberufung von Mitgliedern des Kuratoriums, sowie Ernennung eines/einer Vorsitzenden des Kuratoriums und sein/e/ihr/e Stellvertreter/in;
- g) Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss;
- h) Obsorge für den Vollzug der von der Generalversammlung gefassten Beschlüsse.
- i) Verwaltung des Vereinsvermögens;
- j) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.
- k) Entscheidungen über alle Angelegenheiten, die nicht ausdrücklich der Generalversammlung vorbehalten sind und die sich der Vorstand zur Entscheidung vorbehalten hat;
- l) Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge und einer allfälligen Beitrittsgebühr für ordentliche und für fördernde Mitglieder. Der Vorstand kann Personen für „besondere Verdienste um den Verein“, von der Zahlung eines Mitgliedsbeitrages befreien.
- m) Dem Vorstand obliegt es eine Änderung der Zustellanschrift des Vereines zu beschließen.

§ 13: Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- (1) Der/die Vorsitzende vertritt den Verein in allen Belangen im Außen- und Innenverhältnis. Er/sie führt den Vorsitz im Vorstand und in der Generalversammlung sowie bei den Vorstandssitzungen
- (2) Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden. Schriftliche Ausfertigungen in Geldangelegenheiten (vermögenswerte Dispositionen) des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des/der Vorsitzenden, und des/der Finanzbeauftragten. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verein erfordern die Zustimmung eines anderen Vorstandsmitglieds.
- (3) Bei Gefahr im Verzug ist der/die Vorsitzende berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; im Innenverhältnis bedürfen diese jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
- (4) Der/die Generalsekretär/in koordiniert die Verwaltung innerhalb des Vereins. Er organisiert gemeinsam mit dem Vorsitzenden die Generalversammlung und Vorstandssitzungen. Er führt die Protokolle der Generalversammlung und der Vorstandssitzungen. Ebenso unterliegt ihm die Leitung des Sekretariats einschließlich der Führung der Mitgliederevidenz. Zudem kommen ihm auch unter Berücksichtigung §9 (8), §11 (7) Vertretungskompetenzen zu. Ebenso §7 (8) der Antrag auf Ermäßigung des Mitgliedsbeitrages unter besonderen Umständen.
- (5) Der/die Finanzbeauftragte ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins verantwortlich. Zudem obliegt ihm die Verwaltung des Vereinskontos.
- (6) Im Fall der Verhinderung treten an die Stelle des/der Vorsitzenden, sein/e/ihr/e Stellvertretende(r) Vorsitzende(r); der/die Finanzbeauftragte(r) und der/die Generalsekretär/in vertreten sich gegenseitig. §11 (10 lit. a-b) gilt sinngemäß.
- (7) Vorstandsmitglieder dürfen, im Sinne der Überparteilichkeit des Vereines, keiner politischen Partei angehören.

§ 14: Kuratorium

- (1) Der Vorstand kann bei Bedarf ein Kuratorium einrichten. Dieses hat rein beratende und fördernde Funktion.
- (2) Die Mitglieder des Kuratoriums sollen Personen des öffentlichen Lebens, Kultur und der Wirtschaft, sowie leitende Mitglieder von Verbänden und Institutionen sein, die der Kultur, Kunst und europäischen Integration verpflichtet sind.
- (3) Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Vorstand persönlich oder kraft ihres Amtes berufen werden.
- (4) Der Vorstand hat eine/n Vorsitzenden des Kuratoriums und eine/n oder mehrere Stellvertreter/in/Innen zu ernennen.

§ 15: Rechnungsprüfer

- (1) Zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsprüfer dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist.
- (2) Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel. Der Vorstand hat den Rechnungsprüfern die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die Rechnungsprüfer haben dem Vorstand über das Ergebnis der Prüfung zu berichten.
- (3) Im Übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 11 bis 13 sinngemäß.

§ 16: Schiedsgericht

- (1) Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los. Die Mitglieder des Schiedsgerichts dürfen keinem Organ – mit Ausnahme der Generalversammlung – angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Streitigkeit ist.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung nach Gewährung beiderseitigen Gehörs bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

§ 17: Freiwillige Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins kann, nur in einer Generalversammlung, durch die persönliche Anwesenheit von mindestens der Hälfte der Vereinsmitglieder, einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und der Zustimmung der/des Vorsitzenden, erfolgen.
- (2) Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen jedenfalls für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sinne der §§ 34ff BAO zu verwenden.
- (3) Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.